

Das Finanzgericht war noch von einer - wenn auch hochspekulativen und nur aufgrund des hohen Kapitaleinsatzes des Mehrheitsgesellschafters möglichen - **wirtschaftlichen Tätigkeit** ausgegangen. Der BFH sah das anders:

Seinem Urteil zufolge setzt eine zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit voraus, dass sich der Sammler bereits beim Aufbau der Sammlung **wie ein Händler** verhält und nachhaltig An- und Verkäufe tätigt. Er beurteilte die Sammlung der Oldtimer und Neufahrzeuge nicht als unternehmerisch und gab dem Finanzamt Recht, das die Erstattung der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer abgelehnt hatte.

STEUERTIPP

Voller Betriebsausgabenabzug bei Bewirtung durch Dritte

Der Abzug von **Bewirtungskosten** als Betriebsausgaben ist gesetzlich auf **70 %** der Aufwendungen begrenzt (Abzugsverbot von 30 %). Für den Betriebsausgabenabzug müssen die Kosten angemessen sein. Zudem müssen die Höhe und die betriebliche Veranlassung der Kosten nachgewiesen und die formalen Bedingungen an Rechnung und Buchführung eingehalten werden. Das gilt für jede unentgeltliche Überlassung oder Verschaffung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beköstigung im Vordergrund steht oder ob die Bewirtung auch der Werbung bzw. Repräsentation dient.

Bloße **Aufmerksamkeiten** können dagegen unbeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Voll absetzbar sind im Einzelnen

- Aufwendungen für kleine Aufmerksamkeiten wie Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke oder Kekse als Geste der Höflichkeit anlässlich betrieblicher Besprechungen,
- Kosten branchenüblicher Produkt- und Warenverkostungen zu Werbezwecken und
- Kosten des bloßen Vorhaltens einer Bewirtungsmöglichkeit.

Der Begriff der Bewirtung setzt einen bewirtenden Unternehmer - das kann auch der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sein - auf der einen und eine oder mehrere bewirtete Personen auf der anderen Seite voraus. Die Bewirtung kann der Gesellschafter-Geschäftsführer dabei persönlich vornehmen (z.B. Partner zum Geschäftsessen einladen). Alternativ kann er sie auch von einem Dritten in seinem Namen und auf seine Rechnung vornehmen lassen (z.B. Kunden abends kostenlos ins Restaurant gehen lassen).

Als **Bewirtender** kann statt des Gesellschafter-Geschäftsführers selbst auch eine **fremde Firma**, die die Veranstaltung organisiert, auftreten.

Die GmbH übernimmt nur die **Kosten** der von der Veranstaltungsfirma veranlassten Beköstigung und kann diese **in voller Höhe** als **Betriebsausgaben** abziehen. Ein gutes Argument für diese günstige Lösung ist beispielsweise der Verweis darauf, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer die eingeladenen Personen - anders als bei Geschäftspartnern und Kunden - nicht kennt.

Beispiel: Eine GmbH beauftragt eine hierauf spezialisierte Firma mit der Durchführung einer Verkaufsveranstaltung von der Einladung über die Saalanmietung bis hin zum Transfer der Teilnehmer. Bei der Veranstaltung werden die Produkte der GmbH angeboten. Um die Besucher bei Laune zu halten, wird ihnen ein Mittagessen gereicht. Die entstandenen Aufwendungen kann der Auftraggeber in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der AWI TREUHAND

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG
eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Amtsgericht Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Helene Schuster, Markus Stötter und Margot Liedl
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: 0049 / (0)821 / 90643-0 | Telefax: 0049 / (0)821 / 9043-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatergebührenverordnung